



VKF Anerkennung Nr. 23927

Inhaber /-in

Stawin AG
Daettlikonerstrasse 5
8422 Pfungen
Schweiz

Hersteller /-in

Jansen Tore GmbH & Co. KG
26903 Surwold
Germany

Gruppe 245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt STAWIN ORPHEUS 1.FLG EI30

Beschreibung Schiebetor aus Stahlblechelementen (D=0,75mm), Platten BATIBOARD 100 (D=60mm, RD=150kg/m³), D=62mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, Lmax=634mm, Amax=0,4m²), Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat, Servicetür

Anwendung EI 30
Bgepr=4300mm, Hgepr=4900mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen MPA, Braunschweig: Prüfbericht '3060/497/11' (18.07.2011); DMT, Dortmund: Prüfbericht 'DMT-DO-50-011' (06.12.2011), Gutachterliche Stellungnahme '20628449-1 GS-BS-St/Kru' (13.06.2012), Schreiben '-' (12.12.2012), Gutachterliche Stellungnahme '20634586-005_GS-BS-St_Nbh' (27.05.2013)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 07.09.2023
Ersetzt Dokument vom 13.09.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tor und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Torarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetore

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tor- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Torflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügelator, Schiebetor usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Tores durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Torflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, DMT Dortmund Nr. 20628449-1 GS-BS-St/Kru vom 13.06.2012

- 2.1.1 Tragkonstruktionen: MBW/LBW, MBW mit geringer Rohdichte
- 2.1.3 Ausschluss Mittelschicht
- 2.2.1 Schiebetor: Bmax=8000mm, Hmax=4900mm, Bmin=1000mm, Hmin=2000mm

Gutachterliche Stellungnahme, DMT Dortmund Nr. 20634586-055 GS-BS-St/Nbh vom 27.05.2013

- Servicetür ohne Schwelle: Bmax=1200mm, Hmax=2000mm, Bmin= 600mm, Hmin=1500mm
- Schiebetor ohne Einlaufprofil, stumpf

Schreiben, DMT Dortmund vom 12.12.2012

- Mittelschicht: Rockwool 150kg/m³ oder Batiboard 100, 150kg/m³